

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

**Karl Nehammer**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.050.617

Wien, am 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9340/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bewegungsdaten stellen Lockdown für Ungeimpfte in Frage“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

1. *Wie ist ein Lockdown für Ungeimpfte weiter zu rechtfertigen, wenn selbst innerhalb der gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordinierung (GECKO) längst bekannt ist, dass dieser nicht zur Erreichung des Ziels einer verringerten Mobilität taugt?*
2. *Was entgegnen Sie Kritikern, die einen trotz Effektlosigkeit fortgesetzten Lockdown für Ungeimpfte als verfassungswidrig bezeichnen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

**Zu den Fragen 3 bis 10:**

3. Welche Bewegungsdaten stehen GECKO zur Verfügung?
4. Welche dieser Bewegungsdaten stellt Ihr Ressort GECKO zur Verfügung?
5. Inwiefern lassen diese Daten eine im ZIB2-Interview angesprochene Differenzierung zwischen geimpften und ungeimpften Personen zu?
6. Wird bei der Analyse von Bewegungsdaten nur zwischen geimpft und ungeimpft, nicht aber auch genesen unterschieden?
  - a. Wenn ja, warum?
  - b. Wenn ja, wie können diesbezüglich falsche Ergebnisse durch falsche Prämissen ausgeschlossen werden?
7. Aus welchen Quellen werden GECKO Bewegungsdaten zur Verfügung gestellt?
  - a. Wenn ja, welche Bewegungsdaten?
  - b. Wenn ja, in welchen Abständen werden diese aktualisiert?
8. Inwiefern kommt es dabei zu einer Zusammenarbeit verschiedener Ministerien?
9. Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Bewegungsdaten GECKO zur Verfügung gestellt?
10. Verfügen GECKO-Mitglieder darüber hinaus Bewegungsdaten, die sie dem Gremium zur Verfügung stellen?
  - a. Wenn ja, welche Bewegungsdaten?
  - b. Wenn ja, wie werden diese weiterverarbeitet, gespeichert bzw. gelöscht?
  - c. Wenn ja, wer hat auf diese Daten Zugriff?
  - c. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Weder dem Bundeskanzleramt, noch der GECKO-Kommission oder ihrer Geschäftsstelle stehen Bewegungsdaten zur Verfügung, weshalb diese Fragen nicht beantwortet werden können.

**Zu Frage 11:**

11. Welche Kosten werden durch die Geschäftsstelle für die gesamtstaatliche COVID-Krisenkoordinierung im Kanzleramt bzw. deren Tätigkeit in Ihrem Ressort budgetwirksam?

Zum Anfragestichtag waren in der Geschäftsstelle für die gesamtstaatliche COVID-Krisenkoordination fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die Kosten aus der Beschäftigung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betragen im Jänner 2022 bisher 24.382,00 Euro. Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle sind bis zum

Anfragestichtag keine angefallen. Darüber hinaus darf ich darauf hinweisen, dass die budgetäre Bedeckung der Einrichtung und der laufenden Arbeit von GECKO sowie Kosten, die durch die Arbeit von GECKO entstehen, aus dem COVID-19-Krisenfonds bedeckt werden.

Karl Nehammer

